

39975 / 1805, 1

T o d e s u r t h e i l

welches von dem

M a g i s t r a t e

d e r

Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenz-

S t a d t W i e n

über die, mit dem

A n t o n L u g e r .

w e g e n R a u b m o r d e s

abgeführte Criminaluntersuchung geschöpft, und in Folge herabgelangter hoher und allerhöchsten Bestätigung heute

am 16ten May 1805

mit dem Strange vollzogen worden ist.



1000

S h a t b e s t a n d.

Anton L**, 29 Jahre alt, von hier gebürtig, katholischer Religion, ledig, ohne Profession oder andere Beschäftigung, gerieth am 19. März dieses Jahres, durch Müßiggang und Ausschweifungen verleitet, auf den gräßlichen Gedanken, die Theresia Träitler, Wittwe eines herrschaftlichen Bedienten, mit welcher derselbe seit mehreren Jahren in Bekanntschaft gestanden war, zu ermorden, um einen Theil ihrer Habseligkeiten an sich zu bringen.

Er führte am erwähnten Tage zwischen 8 und 9 Uhr Nachts, da er auf ihre Bestellung, um etwas abzuholen, in ihre Wohnung in der Stadt No. 407 gekommen war, den vorgefaßten bösen Entschluß mit einem, in dieser Absicht mitgenommenen, neu geschliffenen, großen Küchenmesser auf eine so grausame Art aus, daß er ihr in allen sieben und dreyßig theils tödtliche, theils mindere Wunden, nämlich: sechs Schnitte und ein und dreyßig Stiche am Kopfe, Halse, an der Brust und den Händen beybrachte, worüber sie denn, da er ihr die Luftröhren entzwey geschnitten und den Herzbeutel durchstochen hatte, ihren Geist aufgeben mußte.

Nach verübtem Morde bedeckte er die Erbliehene mit ihrem Bette, durchsuchte ihre Habseligkeiten, und eignete sich davon sieben Schnüre ächte sogenannte Kropfperlen, ein silbernes Eßbesteck, eine Tobaksdose von Elfenbein und eine andere von Mannheimer Composition, endlich drey weiße, leinerne Sacktücher zu. Diese letzteren behielt er für sich; alles übrige aber veräußerte er unter allerley Vorspiegelungen an Bekannte, und verwendete von dem Kaufgelde bis zu seiner, am 4. April erfolgten Verhaftung mehreres theils auf Ergötzlichkeiten, theils zur Tilgung einiger Schulden. Bey der gerichtlichen Untersuchung gestand er dieses Verbrechen mit den hier vorne angezeigten Umständen ganz übereinstimmend ein.

U r t h e i l.

Der Raubmörder, Anton L**, soll gemäß des 119. §. des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm, nach dem 10. §. eben daselbst mit dem Strange vollzogen werden.

